

ten Elternteile nach § 1628 BGB auf Übertragung der alleinigen Entscheidungsbefugnis in Bezug auf ein Verfahren nach dem NamÄndG weiterhin davon ausgeht, dass die Erfolgsaussicht eines Antrags nach § 3 NamÄndG, demnach insbesondere das Vorliegen eines wichtigen Grundes, bereits im familiengerichtlichen Verfahren nach § 1628 BGB zu prüfen ist. In seiner Entscheidung zu § 2 NamÄndG, also einem Verfahren zur familiengerichtlichen Genehmigung des Antrags eines Vormunds auf eine Namensänderung nach dem NamÄndG, vom 8.1.2020 (XII ZB 478/17, JAmt 2020, 455) hat der BGH sich in der Tendenz ablehnend positioniert. Ferner ist im Kontext von Interesse, dass nach *Dürbeck* (ZKJ 2020, 189) aktuell unter XII ZB 29/20 eine Rechtsbeschwerde beim BGH anhängig ist, deren Gegenstand die Voraussetzungen der Ersetzung einer Einwilligung in eine Einbenennung nach § 1618 BGB ist. Das OLG Frankfurt a. M. (18.12.2019 – 1 UF 140/19, FamRZ 2020, 591) als Vorinstanz nimmt anders als der BGH in seiner Entscheidung vom 30.1.2002 (XII ZB 94/00, JAmt 2002, 261; ebenso zuletzt OLG Hamm 28.4.2020 – 2 WF 14/20, FamRZ 2020, 1918) an, dass die Ersetzung nicht das Vorliegen einer Gefährdung des Kindeswohls voraussetzt, sondern wie in Verfahren nach dem NamÄndG zu prüfen ist, ob die Ersetzung erforderlich ist. Bezogen auf den Sachverhalt, der seiner Entscheidung zugrunde lag, hat das OLG Frankfurt a. M. dies angenommen. (*Ho*)

Sorgerecht

Keine Kindeswohlgefährdung durch Corona-Maßnahmen an Schulen

§ 1666 BGB

AG Wittenberg 8.4.2021 – 5 F 140/21 EASO

Maskenpflicht in Schulen begründet keine kinderschutzrechtlichen Maßnahmen.

Anm. der Red.: S. Hinweise für die Praxis zu VGH Mannheim JAmt 2021, 332 (333) in diesem Heft. Vom Abdruck der Entscheidungsgründe wird abgesehen. Der Volltext der Entscheidung ist abrufbar unter www.kijup-online.de.

Sorgerecht

Keine Kindeswohlgefährdung durch Corona-Maßnahmen an Schulen

§ 1666 BGB

AG München 18.3.2021 – 542 F 2559/21

1. Die Familiengerichte sind nicht dazu berufen, abstrakt-generell die Auswirkungen staatlichen Handelns auf Kinder zu prüfen und für Kinder möglicherweise nachteilige Maßnahmen zu verwerfen. Die gerichtliche Kontrolle der getroffenen Maßnahmen infolge der gegenwärtigen pandemischen Lage obliegt auf Antrag der Betroffenen ausschließlich der Verwaltungs- und Verfassungsgerichtsbarkeit.
2. Eine Kindeswohlgefährdung iSv § 1666 Abs. 1 BGB, die im konkreten Einzelfall vorliegen muss und die ein Einschreiten des Gerichts gegen die Schulen der Kinder oder andere staatliche Stellen rechtfertigen würde, ist nicht ansatzweise ersichtlich. (Leits. der Red.)

Anm. der Red.: S. Hinweise für die Praxis zu VGH Mannheim JAmt 2021, 332 (333) in diesem Heft. Vom Abdruck der Entscheidungsgründe wird abgesehen. Der Volltext der Entscheidung ist abrufbar unter www.kijup-online.de.

Sorgerecht

Keine Kindeswohlgefährdung durch Corona-Maßnahmen an Schulen

§ 1666 BGB

VG Weimar 20.4.2021 – 8 E 416/21 We

1. Für die gerichtliche Überprüfung einer Allgemeinverfügung ist ausschließlich der Verwaltungsrechtsweg eröffnet (§ 40 Abs. 1 VwGO). Dagegen kommt eine Anordnung des Verstoßes gegen eine Allgemeinverfügung gegenüber den Schulbehörden durch das Familiengericht im Rahmen eines Verfahrens nach § 1666 BGB nicht in Betracht, da es sich bei den in § 1666 Abs. 4 BGB genannten Dritten um private Personen, nicht um Träger öffentlicher Gewalt handelt.
2. Sowohl das Infektionsschutzgesetz als auch die hierauf beruhende Thüringer Verordnung über die Infektionsschutzregeln zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in Kindertageseinrichtungen, der weiteren Jugendhilfe, Schulen und für den Sportbetrieb (ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO) sind rechtmäßig. Die hier streitgegenständlichen Regelungen dienen dazu, entsprechend der Rechtsgrundlage in § 2 Abs. 2 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO die Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 einzudämmen. Bei der Auswahl der zu ergreifenden Maßnahme durfte der Antragsgegner das Tragen der Mund-Nasen-Bedeckung für Grundschüler und der medizinischen Gesichtsmaske für Schüler ab der Klassenstufe 7 anordnen. Durchgreifende gesundheitliche Bedenken, die gerade auch bei jüngeren Kindern im Grundschulalter generell gegen eine Tragepflicht sprechen könnten, sind nicht erkennbar. (Leits. der Red.)

Anm. der Red.: S. Hinweise für die Praxis zu VGH Mannheim JAmt 2021, 332 (333) in diesem Heft. Vom Abdruck der Entscheidungsgründe wird abgesehen. Der Volltext der Entscheidung ist abrufbar unter www.kijup-online.de.

Sorgerecht

Keine Kindeswohlgefährdung durch Corona-Maßnahmen an Schulen

§ 1666 BGB

VGH Mannheim 20.4.2021 – 1 S 1121/21

1. § 1 Abs. 3 der Verordnung des Kultusministeriums über den Schulbetrieb unter Pandemiebedingungen (Corona-Verordnung Schule von Baden-Württemberg – CoronaVO Schule BW) idF der 2. Änderungsverordnung vom 21.3.2021 betreffend die sog. Maskenpflicht im Schulunterricht ist voraussichtlich rechtmäßig.
2. Der Beschluss des AG – FamG – Weimar (8.4.2021 – 9 F 148/21) bietet keinen Anlass zu einer anderen rechtlichen Beurteilung. Das gilt unabhängig davon,

dass das Amtsgericht außerhalb seiner Zuständigkeit entschieden haben dürfte (vgl. Beschl. AG Waldshut-Tiengen 13.4.2021 – 306 AR 6/21). Die Verfasserin des in der Entscheidung zitierten Gutachtens hat mit juristischen Ausführungen teils ihr Fachgebiet und den Gutachtauftrag verlassen, teils eigene Alltagsanschauungen als Argument verwendet, ohne wenigstens ansatzweise darzulegen, ob diese empirisch belegt verallgemeinerungsfähig sind, und ist teils von offensichtlich unzutreffenden – vom AG Weimar in dem genannten Beschluss unhinterfragt übernommenen – Annahmen ausgegangen.

Anm. der Red.: Vom Abdruck der Entscheidungsgründe wird abgesehen. Der Volltext der Entscheidung ist abrufbar unter www.kijup-online.de.

Hinweise für die Praxis

Unterschiedliche Familiengerichte hatten sich kürzlich mit „Anträgen“ von Eltern auseinanderzusetzen, die wegen der Maskenpflicht in Schulen – teilweise auch wegen des Abstandsgebots und der Testpflicht – pauschal eine Kindeswohlgefährdung vortrugen und Maßnahmen zur Gefährdungsabwendung gegenüber den Schulen nach § 1666 Abs. 4 BGB verlangten. Die Eltern verwendeten offenbar Vorlagen aus dem Netz, die zu Anrufungen des Familiengerichts aufrufen. Das Kinderschutzverfahren nach § 1666 BGB dient allerdings nicht der allgemeinen Überprüfung von Rechtsverordnungen, sondern der Abwendung einer konkreten Gefährdung für ein bestimmtes Kind im Einzelfall. Bei dem jeweils betroffenen Kind müssten – so stellen auch das AG München (18.3.2021 – 542 F 2559/21, JAmt 2021, 332 [Leits.] in diesem Heft) und das AG Wittenberg (8.4.2021 – 5 F 140/21 EASO, JAmt 2021, 332 [Leits.] in diesem Heft) klar – durch das Tragen der Maske erhebliche Schädigungen seiner körperlichen, geistigen oder seelischen Gesundheit mit hinreichender Wahrscheinlichkeit drohen und zur Abwendung dieser Gefahr eine Anordnung gegen die Schule erforderlich sein. Die Verwendung eines Mund-Nasen-Schutzes – und erst recht der übrigen Maßnahmen – ist jedoch nach wissenschaftlichen Maßstäben regelmäßig gefahrlos (so ausdr. AG Wittenberg unter Verw. auf die maßgebenden medizinischen Fachgesellschaften). In aufgrund einer besonderen medizinischen Disposition begründeten Ausnahmefällen besteht ohnehin die Möglichkeit einer Befreiung von der Maskenpflicht.

Zwei Familienrichter aus Weimar und Weilheim sehen dies anders und untersagten den Schulen die Durchsetzung der Maskenpflicht, in Weimar auch der Abstands- und Testpflicht. Gegen den Richter aus Weimar ermittelt die Staatsanwaltschaft wohl wegen Rechtsbeugung – Medienberichten zufolge wurde im Vorfeld der Entscheidung gezielt nach klagebereiten Eltern gesucht, um eine Entscheidung zu ermöglichen, die sich nicht auf die maßgebenden medizinischen Fachgesellschaften stützt.

Zu der Entscheidung des VG Weimar hat sich inzwischen auch die Verwaltungsgerichtsbarkeit geäußert (VG Weimar 20.4.2021 – 8 E 416/21 We und VGH Mannheim 20.4.2021 – 1 S 1121/21, jew. JAmt 2021, 332 [Leits.] in diesem Heft) und die fehlende Möglichkeit, eine Befreiung von Maßnahmen aus Landesverordnungen, über ein Verfahren nach § 1666 BGB zu erreichen, hervorgehoben sowie auf die alleinige Zuständigkeit der Verwaltungsgerichtsbarkeit verwiesen. Beim VG Weimar wehrten sich die gleichen Eltern, die auch die familiengerichtliche Entscheidung herbeigeführt hatten, gegen

die Allgemeinverfügung. Nach dessen Entscheidung fehlt es für eine Anordnungscompetenz nach § 1666 Abs. 4 BGB bereits an der erforderlichen gesetzlichen Grundlage. § 1666 Abs. 4 BGB scheidet als Grundlage bereits deshalb aus, weil es sich bei den in § 1666 Abs. 4 BGB genannten Dritten um private Personen, nicht aber um Träger öffentlicher Gewalt handele.

Was den Verordnungsinhalt selbst betrifft, so erklärte das Verwaltungsgericht die landesweite Anordnung einer Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung für Schüler und Schülerinnen aller Klassenstufen auch während des Unterrichts vor dem Hintergrund des aktuellen Infektionsgeschehens in Thüringen für rechtmäßig. Entsprechend entschied für Baden-Württemberg der VGH Mannheim auf einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung hin. Auch das BVerfG hat bereits einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung gegen die entsprechende Regelung in Schleswig-Holstein abgewiesen (BVerfG 31.3.2021 – 1 BvQ 22/21). Allerdings wurde der Antrag dort bereits als unzulässig abgelehnt, weil nicht nachvollziehbar dargelegt wurde, dass durch die Befolgung der Mundschutzpflicht ein schwerer Nachteil entstünde, wenn keine Entscheidung im Eilrechtsschutz ergehe. (Bm)

Sorgerecht

Anforderungen an die Tenorierung einer freiheitsentziehenden Unterbringung

§ 1631b Abs. 1 BGB, § 167 Abs. 3 FamFG, §§ 164, 167 Abs. 1, 4 FamFG

OLG Saarbrücken 1.7.2020 – 6 UF 82/20

- 1. Im Verfahren auf Genehmigung einer freiheitsentziehenden Unterbringung eines Kindes nach § 1631b Abs. 1 BGB ist zu klären, ob der Elternteil, der selbst keinen Genehmigungsantrag gestellt hat, mitsorgeberechtigt ist, weil davon abhängig ist, ob dieser Elternteil nach § 167 Abs. 4 FamFG persönlich anzuhören und förmlich als Bet. zum Verfahren hinzuzuziehen ist.**
- 2. Das nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 FamFG iVm § 167 Abs. 3 FamFG nach Vollendung des 14. Lebensjahrs verfahrensfähige Kind hat grundsätzlich Anspruch auf umfassende Übersendung der zu den Akten gelangenden Schriftstücke inklusive eines Sachverständigengutachtens.**
- 3. Der Anspruch des verfahrensfähigen Kindes kann durch den in § 164 S. 2 FamFG zum Ausdruck kommenden allgemeinen, kinderschützenden Rechtsgedanken beschränkt werden.**
- 4. Im Genehmigungsbeschluss nach § 1631b Abs. 1 BGB muss eindeutig klargestellt werden, ob die Unterbringung in einer psychiatrischen Klinik oder in einer geschlossenen Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe genehmigt wird. (Leits. der Red.)**

Sachverhalt: I. Der am Beschwerdeverfahren beteiligte, am [...]2004 geb. Jugendliche B ging aus der Verbindung der weiteren Bet. 1 (fortan: Mutter) mit seinem Vater – P M – hervor, die beide weder miteinander verheiratet waren noch sind und sich im Jahr 2010 voneinander trennten. B blieb im Haushalt der Mutter. Der Vater lebt in Polen.